

# Artikel 49 DSGVO

(1) Falls weder ein [Angemessenheitsbeschluss](#) nach [Art. 45 Abs. 3 DSGVO](#) vorliegt noch geeignete [Garantien](#) nach [Art. 46 DSGVO](#), einschließlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen [personenbezogener Daten](#) an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:

- a) die [betroffene Person](#) hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete [Garantien](#) unterrichtet wurde,
- b) die Übermittlung ist für die [Erfüllung](#) eines Vertrags zwischen der [betroffenen Person](#) und dem [Verantwortlichen](#) oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der [betroffenen Person erforderlich](#),
- c) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur [Erfüllung](#) eines im Interesse der [betroffenen Person](#) von dem [Verantwortlichen](#) mit einer anderen natürlichen oder [juristischen Person](#) geschlossenen Vertrags [erforderlich](#),
- d) die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig,
- e) die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen [erforderlich](#),
- f) die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der [betroffenen Person](#) oder anderer [Personen erforderlich](#), sofern die [betroffene Person](#) aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre [Einwilligung](#) zu geben,
- g) die Übermittlung erfolgt aus einem Register, das gemäß dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen [Personen](#), die ein [berechtigtes Interesse](#) nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, aber nur soweit die im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind.

Falls die Übermittlung nicht auf eine Bestimmung der [Art. 45 DSGVO](#) oder [Art. 46 DSGVO](#) – einschließlich der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften – gestützt werden könnte und keine der Ausnahmen für einen bestimmten Fall gemäß den Buchstaben a bis g des vorliegenden Absatzes anwendbar ist, darf eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur dann erfolgen, wenn die Übermittlung nicht wiederholt erfolgt, nur eine begrenzte Zahl von [betroffenen Personen](#) betrifft, für die Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen des [Verantwortlichen erforderlich](#) ist, sofern die Interessen oder die Rechte und Freiheiten der [betroffenen Person](#) nicht überwiegen, und der [Verantwortliche](#) alle Umstände der Datenübermittlung beurteilt und auf der Grundlage dieser Beurteilung angemessene [Garantien](#) in Bezug auf den Schutz [personenbezogener Daten](#) vorgesehen hat. Der [Verantwortliche](#) setzt die [Aufsichtsbehörde](#) von der Übermittlung in Kenntnis. Der [Verantwortliche](#) unterrichtet die [betroffene Person](#) über die Übermittlung und seine zwingenden berechtigten Interessen; dies erfolgt zusätzlich zu den der [betroffenen Person](#) nach den [Art. 13 DSGVO](#) und [Art. 14 DSGVO](#) mitgeteilten Informationen.

(2) Datenübermittlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe g dürfen nicht die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen [personenbezogenen Daten](#) umfassen. Wenn das Register der Einsichtnahme durch [Personen](#) mit berechtigtem Interesse dient, darf die Übermittlung nur auf Anfrage dieser [Personen](#) oder nur dann erfolgen, wenn diese [Personen](#) die Adressaten der Übermittlung sind.

(3) Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c und sowie Absatz 1 Unterabsatz 2 gelten nicht für Tätigkeiten, die [Behörden](#) in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse durchführen.

(4) Das öffentliche Interesse im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe d ist im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der [Verantwortliche](#) unterliegt, anerkannt.

(5) Liegt kein [Angemessenheitsbeschluss](#) vor, so können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses ausdrücklich Beschränkungen der Übermittlung bestimmter Kategorien von [personenbezogenen Daten](#) an [Drittländer](#) oder internationale Organisationen vorgesehen werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission derartige Bestimmungen mit.

(6) Der [Verantwortliche](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#) erfasst die von ihm vorgenommene Beurteilung sowie die angemessenen [Garantien](#) im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels in der Dokumentation gemäß [Art. 30 DSGVO](#).

---

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 111](#), [Erwägungsgrund 112](#), [Erwägungsgrund 113](#), [Erwägungsgrund 114](#), [Erwägungsgrund 115](#)

juristi.Direktlink	<a href="https://k08.net/dsgvo49">https://k08.net/dsgvo49</a>
--------------------	---

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung